Satzung des
Sportverein Jagsthausen 1921 e. V.

§ 1

Der Name des Vereins ist Sportverein Jagsthausen 1921 e. V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn unter der Nr. 1387 eingetragen und hat seinen Sitz in Jagsthausen.

Die Farben des Vereins sind weiß - rot.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeiten sind darauf gerichtet, allen aktiven sporttreibenden Mitgliedern die Ausübung aller im Verein bestehenden Sportarten zu ermöglichen, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung. des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbund e. V. (WLSB).Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 b

Neben den in der Vereinssatzung geltenden Bestimmungen sind in einer gesonderten Vereinsgeschäftsordnung weitere Regelungen möglich.
Ebenso ist dies in einer Abteilungsgeschäftsordnung möglich Seide haben den Zielen des Vereins zu dienen.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18, Lebensjahr vollendet hat.

   Die Aufnahme von juristischen Personen ist ebenfalls möglich.

   b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür' ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Gesamtvorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die 'dann endgültig entscheidet.

   c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes . aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmung in Ziff. 1. sinngemäß.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSS sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des WLSB sind.

4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Gesamt vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

II. Verlust der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den

   Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr in Rückstand gekommen ist.

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSS oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2. b) und 2. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigunq zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Gesamtvorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Bei Benutzung der Sporteinrichtung haben die Mitglieder die von der Abteilung erlassene Geschäftsordnung zu beachten.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitqliedsbeitrags für den Hauptverein wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Gesamtvorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind,

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Es ist wünschenswert, dass die Mitglieder dem Verein

eine Einzugsermächtigung erteilen.
Die einzelnen Abteilungen haben das Recht, Abteilungsbeiträge zu erheben und für einzelne Veranstaltungen Sonderbeiträge zu verlangen. Die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlungen nach den Bedürfnissen der jeweiligen Abteilung festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstand es. Die einzelnen Abteilungen tragen die durch sie entstehenden Kosten selbst. Am Anfang eines jeden Geschäftsjahres haben die Abteilungen einen Finanzplan vorzulegen.
Der Hauptverein führt eine getrennte Kasse.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

§ 9 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung:

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindesten 1 Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Jagsthäuser Mitteilungen sowie durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
   a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
   b) Bericht der Kassenprüfer
3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der

   Antragsfrist eingetreten sind. Über Ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

   b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

   Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

   Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlunqsleiter zu unterzeichnen ist.

   Die außerordentliche Hauptversammlung:

   Sie findet statt:

   a) wenn der Gesamtvorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse die Einberufung für erforderlich hält,

   b) im Falle von § 9 Ziff. 7

   c) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu a).

§ 10 a

I Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Hauptkassier
4. dem Schriftführer

Sollte für Ziffer 3. und 4. ein Stellvertreter zu wählen sein, so hat dieser im Verhinderungsfall des Ersten Sitz- und Stimmrecht.

II Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. Die Vorstandsmitglieder

2. die Abteilungsleiter
3. Sechs von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder, wobei jede Abteilung mit einem Mitglied vertreten sein sollte. Vorschläge werden von den Abteilungen und der Hauptversammlung gemacht Auch Nichtanwesende können in den Gesamtvorstand gewählt werden. Eine vorherige schriftliche Zustimmung des zu Wählenden ist erforderlich. Sollte in Ziffer 2 ein Stellvertreter zu wählen sein, .so hat dieser im Verhinderungsfall des Ersten Sitz- und Stimmrecht.

§ 10 b

1. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Gesamtvorstand wird auf 3 Jahre in offener oder geheimer Wahl gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
3. Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf von dem 1. Vorsitzen und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
   Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seine Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während einer Wahlperiode ein Gesamtvorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl in der nächsten Versammlung ersetzt.
6. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorsitzende unter Hinzuziehung von Mitgliedern den Kassenbestand, die Rechnungen, sowie die Protokollbücher zu prüfen und zu beurkunden.

Dem Schriftführer obliegt sämtlicher Schriftverkehr, die Protokollbuchführung und die nötigen Vorbereitungen für alle Versammlungen.

Der Kassier hat Kasse und Rechnung zu führen. Außerdem hat er für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen und am Ende des Rechnungsjahres den Rechenschaftsbericht vorzubereiten.

§ 12

I Abteilungen

Die Durchführung des Turn- oder Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich ihrer Jugendabteilung wird von einem Abteilungsleiter und einem Abteilungsausschuss geführt. Diese werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleiter werden vor Amtsantritt von der Hauptversammlung bestätigt.

II Jede Abteilung ist befugt

a) sich eine Geschäftsordnung zu geben

b) eine eigene Kasse zu führen

c) gesonderte, für die Abteilung erforderliche Beiträge zu erheben

d) die laufenden Geschäfte zur Durchführung des Turn- und Sportbetriebes in eigener Verantwortung zu erledigen

III Jede Abteilung ist verpflichtet

Jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten sofern eine Kasse geführt wird, mindestens 2 Kassenprüfer einzusetzen, die in der jährlichen Hauptversammlung eine Kassenbericht abzugeben haben dem Vorstand und Kassier des Hauptvereins jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren ihre Beschlüsse zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Gesamtvorstand des Vereins vorlegen.

Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu, macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses. Die Abteilungen sind dem Hauptverein gegenüber verpflichtet dessen finanzielle Aufgaben durch gesonderte Leistungen Beiträge zu gewährleisten.

Alle Abteilungen haben unter dem Vereinsnamen SV Jagsthausen aufzutreten. Bei Bildung von Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig.

IV Abteilungsgeschäftsordnung

Die Geschäftsordnung einer Abteilung sowie ihre Änderungen erlangen erst nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand Rechtskraft. Die Mitglieder sind bei der nächsten Hauptversammlung zu unterrichten.

V Auflösung einer Abteilung

a) Eine Auflösung einer Abteilung ist nicht möglich, so lange ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb gewährleistet werden kann. Ein Spielbetrieb kann auch nur aus Freizeitspielen von der betreffenden Abteilungssportart bestehen.

b) Wird eine Abteilung aufgelöst, so fällt das vorhandene Abteilungsvermögen dem Hauptverein zu.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt Der Gesamtvorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu € 75,--) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu ,geben.

§ 14 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern und kann nur dann herbeigeführt werden, wenn ein aktiver Spielbetrieb nicht mehr durchgeführt werden kann.

Für den Fall der Auflösung, des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde Jagsthausen mit der Maßgabe, dass es auch weiterhin für den Zweck der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der körperlichen Ertüchtigung der Jugend durch Sport und Spiel Verwendung finden soll.